

# RS OGH 1998/9/16 3Ob68/98s, 1Ob93/00h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 16.09.1998

## Norm

ABGB §859

ABGB §861

ABGB §918 Ib6

ZPO §17

ZPO §21

ZPO §41 C2

ZPO §47

## Rechtssatz

Wird von den Hauptparteien im Zuge des Berufungsverfahrens ein gerichtlicher Vergleich (mit gegenseitiger Kostenaufhebung) abgeschlossen, verletzt die Partei, die ihrem Vertragspartner den Streit verkündet hatte, worauf dieser auf ihrer Seite dem Verfahren als Nebenintervent beitrat, jedenfalls dann keine nachvertraglichen (nachwirkenden) Treuepflichten und Sorgfaltspflichten, wenn der Beitritt des Nebeninterventen auch aus eigenwirtschaftlichen Interessen erfolgte (Möglichkeit von Regressansprüchen) selbst wenn er auf Grund von Kostenentscheidungen der ersten Instanz Anspruch auf (teilweisen) Kostenersatz gegen die andere Partei gehabt hätte.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 68/98s

Entscheidungstext OGH 16.09.1998 3 Ob 68/98s

- 1 Ob 93/00h

Entscheidungstext OGH 19.12.2000 1 Ob 93/00h

Auch; Beisatz: Nachvertragliche Pflichten verpflichten die Vertragspartner zu redlichem und im Hinblick auf ihre Rechtsgüter sorgfältigem Verhalten. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0110899

## Dokumentnummer

JJR\_19980916\_OGH0002\_0030OB00068\_98S0000\_001

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)